

Übung zur Vorlesung im Strafrecht für Anfänger

Wintersemester 2009/2010

Fälle

Fall 28:

Gangsterboss G begibt sich in die mittlerweile zum Brennpunkt der kriminellen Szene avancierten Kneipe des W, um dort seinen unbewaffnet am Stammtisch sitzenden Erzwidertsacher E auszuschalten. Zu diesem Zweck hat er eine Pistole eingesteckt. Von dem Vorhaben hat die resolute Kellnerin K durch eine zuverlässige Insiderinformation Wind bekommen; dies allerdings erst, als sich G und E bereits im Laden des W befanden. Zur Vermeidung der Eskalation gelingt es K- noch bevor G zur Waffe gegriffen hat, G scheinbar versehentlich im Vorbeigehen heißen Kaffee über die Schusshand zu gießen. Wie von K geplant muss G daraufhin die Kneipe unverrichteter Dinge mit schmerzverzerrtem Gesicht verlassen, um die verbrühte Hand behandeln zu lassen. Strafbarkeit der K gem. § 223 StGB?

Fall 29:

Das Ehepaar E wurde seit Monaten ständig von einem „Spanner“ (S) heimgesucht, der öfters schon einmal im Schlafzimmer neben dem Ehebett stand. Nach zahlreichen Versuchen der E, durch Sicherheitsmaßnahmen ein Eindringen des Unbekannten zu verhindern, erschien S zum wiederholten Mal im Schlafzimmer. Nachdem der Ehemann auf ihn zuging, flüchtete er – wie die Male zuvor – in den Garten. Ehemann E schoss mit einem Gewehr auf den Flüchtenden und verletzte ihn – wie geplant - am Bein.
Strafbarkeit des E gem. §§ 223, 224?

Fall 30:

Der etwas zerstreute Professor P hat den Schlüssel zu seiner Ferienwohnung verloren. Nun versucht er, die Tür mit seinem Taschenmesser zu öffnen. Dabei wird er von Zeitungsträger Z beobachtet. Z, der seinerseits bei der Aufnahmeprüfung für den Polizeidienst zu seinem großen bedauern durchgefallen war, missversteht die Situation und hält P für einen Einbrecher. Als P den Schließmechanismus gerade überwunden und die Tür geöffnet hat, wird er von Z zur Rede gestellt. P versucht verzweifelt, die Lage zu erklären. Als er sich jedoch auf entsprechende Anfrage zu allem Überdross nicht ausweisen kann, sagt Z: „So eine dumme Ausrede habe ich schon lange nicht mehr gehört!“ Ohne weiteres Zögern ergreift Z den schwächtigen P am Arm und führt ihn zu einer Polizeiwache ab.
Strafbarkeit des Z gem. § 239 StGB?

Fall 31:

G stellt seinem Freund S seinen alten VW-Käfer zur Verfügung, damit S an einer wilden Bergally teilnehmen kann. Dabei erklärt G: „Gib ruhig ordentlich Gas. Es ist mir völlig egal, wenn der Wagen verbeult zurückkommt. Einen Schönheitspreis will ich damit ohnehin nicht mehr gewinnen.“ S lässt sich das nicht zweimal sagen und zeigt keinerlei Hemmungen. Bei der Rally bekommt der Käfer einiges ab. Als S zurückkehrt, ist der Wagen tatsächlich an verschiedenen Stellen verbeult, was S entsprechend den Äußerungen des G billigend in kauf genommen hat.
Strafbarkeit des S gem. § 303 I StGB?